

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1834**

53 (2.7.1834)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 53. Mittwoch den 2. Juli 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Todesstrafe wegen Raubmords.

Der Fuhrmann und Dehlhändler Nikolaus Schäffer ward am 9. Februar 1833 auf der Straße nach Mößkirch in einem Walde todt, in seinem Blute liegend, gefunden. Es sagte der Wirth, bei dem er die Nacht zuvor zugebracht hatte, aus, daß er ihm bei seiner Ankunft einen Sack mit 500 fl. bis 600 fl. zur Aufbewahrung übergeben hatte, und am andern Morgen 6 Uhr weiter gefahren sei.

Anton Wille von Dornberg, gegen welchen mehrere dringende Verdachtsgründe vorlagen, war in Untersuchung gezogen, und bekannte nach einigem Längnen: schon am 8. Februar 1833 habe er den Schäffer mit seinem Fuhrwerke in einem Walde angetroffen, und ihn bis Stoßach begleitet, wo sie übernachtet hätten, er habe schon damals den Gedanken gefaßt, ihn mit einer bei sich getragenen Terzerole zu erschleßen, hätte aber diesen Gedanken wieder unterdrückt, als er über die Größe des Verbrechens nachgedacht habe.

Am folgenden Tage aber sei ihm beim Frühstück der Gedanke, den Schäffer zu erschleßen, und zu ertrauen, wieder gekommen, er habe, als er denselben in einem Walde eingeholt, seine Terzerole in einer Entfernung von einem oder zwei Schuhen auf die linke Seite seines Kopfes losgeschleßt, und ihn auf diese Weise erschossen.

Dann habe er den Sack in welchem Schäffer das Geld gehabt, vom Wagen losgebunden, dem Todten auch noch einen ledernen Geldbeutel und Geld aus der Westentasche genommen, und den Ranzen nebst der Terzerole im Walde versteckt. Das versteckte Geld im Betrag von 478 fl. 40 kr. wurde auch wirklich vorgefunden.

Da die That selbst mit der Legalinspection und dem Gutachten der Aerzte vollkommen übereinstimmen, da das Bekenntniß des Verbrechers durch mehrere dringende Anzeigen unterstützt ward, da er zu seiner Entschuldigung nur eine drückende Schuldenlast und Noth anführen konnte, und sich rechtliche Milderungsgründe überall nicht vorfinden, so erkannte das Großh. Oberhofgericht auf die Strafe des Schwerts mit Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl, welches Urtheil durch höchste Entschleßung vom 15. Mai d. J. bestätigt ward, jedoch so, daß die Schärfung — die Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl — erlassen wurde.

Die Vollziehung dieses Strafurtheils geschah am 21. Juni d. J.

Mannheim den 27. Juni 1834.

Großh. Badisches Oberhofgericht.
Frhr. v. Hohnhorst.

vdt. Hebbäus.

Bekanntmachungen.

H. G. Nro. 2583. II. Sen. Die in der Legal-Inspectionordnung vorgeschriebene Führung eines Diariums betreffend.

Man hat schon öfters zu bemerken gehabt, daß bei Legalfällen das im §. 28. Lit. c. der Legal-Inspectionordnung erwähnte Tagebuch über den Verlauf der Krankheit und die angewendeten Heilmittel nicht zu den Akten gebracht wird.

Da nun dieses Diarium zur Beurtheilung des materiellen Gehalts der Sache unentbehrlich ist, und durch Nachrägung des Fehlenden der Arrest der Inculpaten ungebührlich verlängert und das Erkenntniß verzögert, so werden die dem diesseitigen Gerichtshofe untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter und Physicate angewiesen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß in allen jenen Legalfällen, welche eine peinliche Untersuchung zur Folge haben und sich zur obergerichtlichen Cognition eignen, das erwähnte Tagebuch über die Behandlung des Vulneraten jedesmal zu den Untersuchungsakten vor deren Einsendung gebracht werde.

Kastatt den 20. Juni 1834.

Großherzoglich Badisches Hofgericht am Mittelrhein.
H a r t m a n n.

vdt. Beck.

Nro. 13,266. Nachstehende Aufforderung, die Conscription für 1835 betreffend, wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 13. Juni 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

A u f f o r d e r u n g.

Die Conscription für 1835 betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1835 mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis 31. December 1834 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselbe für tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5. October 1820 als Ungehorsam behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Bekundungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebens Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 4. Juni 1834.

Ministerium des Innern.
W i n t e r.

vdt. v. Adelsheim.

Nro. 14,206. Das neue Forst- und Wildschadensgesetz betr.

In Bezug auf die in dem Anzeigebblatt vom 25. d. M. Nro. 51. enthaltene Bekanntmachung vom 13. d. M. Nro. 13,252 wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises nachträglich eröffnet, daß sie mit der Anzeige an die Groos'sche Buchhandlung, wie viele Exemplare des Forstgesetzes und des Wildschadensgesetzes sie nöthig haben, auf Rechnung der Gemeinden auch eine Anzahl von Impressen für Wildschadens-Abschätzungen — das Stück zu einem Kreuzer — bestellen können, in welchem Falle sie dieselben als Dienstsache portofrei zugesendet erhalten werden, und den Betrag als dona unfrankirt an die Groos'sche Buchhandlung in Karlsruhe abzuliefern haben.

Kastatt den 24. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

Nro. 14,262. Die Geschäfts-Abtheilung bei dem Großh. Oberamt Fahr in bürgerlichen Rechtspflege betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 12. März v. J. Nro. 5588. die Geschäftsabtheilung bei den Ämtern betreffend — (Anz.-Blatt Nro. 25. vom 27. März 1833) wird zur Kenntniß

gebracht, daß im Einverständniß mit Großherzogl. Hofgericht a. M. die Bezirke im Oberamte Lahr dahin abgeändert worden sind, daß dem Amtmann Lichtenauer für die Orte Heiligenzell, Oberweller und Oberschopfheim — die Orte Weissenheim, Wittenwiler und Ottenheim — und dem Assessor Buisson erstere drei Orte nebst denen übrigen, dem Amtmann Rüttlinger früher zugewiesenen Orten übertragen worden sind.

Kassat den 25. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fhr. v. R ü d t.

vd. Roß.

Nro. 14,321. Die Aufrechnung der Transportkosten betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Bezi kämtern des diesseitigen Regierungsbezirks wird hiermit neuerdings empfohlen, dafür besorgt zu seyn, daß in die Transportbefehle nur solche Transportposten aufgenommen werden, welche durch ihre Taxe gerechtfertigt sind.

In dieselben gehören nur die Kosten des Transports — der Fuhr — der Einthürmung — der Verpflegung — und der Thurmloosung. Die Thurmloosung mit 6 kr. passiert jedoch nur für die Verwahrung über Nacht, wenn daher Transportanten zur Verpflegung über Mittag in den Thurm verbracht werden, so passiert keine Thurmloosung. Die Verpflegung ist bei Vermeidung des Strichs jedesmal streng nach dem festgesetzten Regulativ zu berechnen.

Der Transport geschieht in der Regel durch besonders hiezu aufgestellte Transportanten. Sollte derselbe durch einen Brigadier oder Gendarmen geschehen, so ist dieses besonders beizusetzen, indem dieselben vermög Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. September 1830 Nro. 9162 keine Transportgebühren, sondern nur eine Commandozulage von 1 fl. resp. 40 kr. und zwar nur in dem Fall zu fordern haben, wenn der Transport sich auf 5 Stunden von der Station aus, erstreckt.

Arretirungsgebühren können nur für Bettler und Baganten mit 15 kr. in die Transportbefehle aufgenommen werden, jeder höhere Ansaß unterliegt der näheren Prüfung und Decretur, und gehört nicht in die Transportbefehle.

Die Nothwendigkeit einer Fuhr ist jedesmal urkundlich nachzuweisen, beziehungsweise mit dem Zeugniß eines Sanitätsdramten zu belegen.

Kassat den 26. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fhr. v. R ü d t.

vd. Buisson.

B e r o r d n u n g,

die jährlichen Hundsmusterungen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzogl. Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 1125. wies unter Aufhebung der über die Hundsmusterungen erschienenen Verordnungen vom 22. und 24. Mai 1826 (Regtbl. Nro. XIX.) zum Vollzug des Gesetzes vom 31. Oktober v. J. (Regtbl. Nro. XLIII.) verordnet, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar.

§. 2.

Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

- a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
- b) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirkspolizeibehörde und des Physikats von der Kreisregierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist,
- c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protokoll führt der Rathschreiber.

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Orts-

polizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar.

§. 3.

Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen.

Um ihn hierzu in den Stand zu setzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäfte beauftragten Thierarzte die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpunkte seiner Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens ist auch darauf thuntlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an ein und demselben Tage vorgenommen werde.

§. 4.

Das Hauptgeschäft der im §. 2. bezeichneten Kommission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

- 1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorsehen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Kommission vorzulegenden Liste über sämtliche mehr als 6 Wochen alte Hunde. Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der übrigen nur beratend.
- 2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Kommission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.
- 3) Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Kommission, daß die Tödtung sogleich erfolge.
- 4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur insoweit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesetzt werden muß. Des Recurses ungeachtet bleibt es aber der Kommission, sowie der Bezirkspolizeibehörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaasregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.
- 5) Die Kommission führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der beratenden Mitglieder. Ebenso wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maasregeln etwa getroffen wurden.
- 6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Kommission bei jeder Tödtungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.
- 7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Kommission nach den von Großherzoglicher Steuerdirektion ausgehenden besondern Vorschriften.

§. 5.

Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll, nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde an das vorgesezte Amt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Die der Kommission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

§. 6.

Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, so muß der dießfallige Recurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes binnen 3 Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben. Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physikat, binnen den nächsten 10 Tagen über den Recurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 7.

Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der letzten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen.

§. 8.

Bei dieser Nachmusterung müssen alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit, seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein, sogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9.

Die Strafe, in welche nach Artikel 4 des Gesetzes derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamte und in letzter Instanz von der Kreisregierung erkannt.

Außerdem hat derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vd. Stemmler.

Da die durch vorstehende Verordnung zur jährlichen Bornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit für dieses Jahr bereits umlaufen ist, so ist die diesjährige Hauptmusterung ausnahmsweise im Laufe des Monats August abzuhalten.

Hiernach haben die betreffenden Stellen das Nöthige anzuordnen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vd. v. Uelsheim.

Nro. 14,903.

Unter Bezug auf vorstehende Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Regierungsbl. Nro. XXVIII. den Vollzug des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, Reg.-Bl. Nro. 43, die Hundstaxe betreffend, wird andurch rückfichtlich der Erhebung und Ablieferung dieser Taxen mit Zustimmung des Großh. Ministeriums der Finanzen weiter verfügt, was folgt:

§. 1.

Der jedem Besitzer eines Hundes, welcher bei der Musterung für ungefährlich erkannt worden ist, sogleich einzuhändigende Erlaubnißschein und die damit in Verbindung zu setzende Quittung über die Zahlung der Taxe wird nach anliegendem Muster Nro. I. ausgefertigt.

§. 2.

Vor Aushändigung dieses Scheins ist die Nummer desselben, der Name des Besitzers, die Zahl der Hunde und der Betrag der davon zu entrichtenden Taxe in ein Verzeichniß nach Formular II. einzutragen, sofort die Taxe selbst von dem Steuereinnahmer zu erheben. Das Taxerverzeichniß wird bei der Musterung doppelt aufgestellt.

Das eine Exemplar entwirft der Steuererheber und das andere der Rathschreiber.

§. 3.

Nach Beendigung der Hundsmusterung sind beide Verzeichnisse, welche mit einander übereinstimmen müssen, abzuschließen. Von dem gezogenen Gesamtbetrag der Taxen kommen die Tagsgebühren des Thierarztes und die Hebgeldgebühren des Steuereinnahmers in Abzug, und der Rest der Taxe ist mit $\frac{2}{3}$ der Steuerkasse und mit $\frac{1}{3}$ der Gemeindekasse in der Art zu berechnen, daß dabei Bruchtheile von Kreuzern vermieden werden.

Der Antheil der Gemeindekasse ist mit dem einen Exemplar des Verzeichnisses sogleich dem Gemeinberechnner gegen Quittung auszufolgen, und jener für die Steuerkasse mit dem andern Exemplar des Verzeichnisses bei der nächsten Abrechnung der Obereinnahmerei zu beliefern.

Die mit Abhaltung der Hundsmusterung zugebrachte Zeit ist in den Verzeichnissen zu bemerken, und diese sind von den Mitgliedern der Musterungskommission mit ihrer Unterschrift zu beurkunden.

Hat in einem Orte wegen Mangel an Hunden keine Musterung stattgefunden, so wird der Steuererheber eine Bescheinigung darüber von dem Bürgermeister erhalten und der Obereinnahmerei bei der betreffenden Monatsabrechnung vorlegen.

§. 4.

Wurde von der Musterungskommission erkannt, daß ein Hund wegen Gefährlichkeit getödtet werden solle, und auf ergriffenen Rekurs dieses Erkenntniß von der Bezirksbehörde aufgehoben, sofort dem recurrirenden Besizer eines Hundes die Beibehaltung desselben gestattet, so ist die nachzuerhebende Taxe, so weit sie in die Steuerkasse zu fließen hat, in das durch die Verordnung vom 1. April d. J. §. 4. (Verord. Bl. S. 55) vorgeschriebene Einzugsregister and in die summarische Uebersicht einzutragen zu lassen; und zwar abgefondert am Schlusse derselben. Eben so hat das Bezirksamt zu verfahren, rücksichtlich jener Tax-Nachträge, welche nach Art. 4. des Gesetzes vom 31. Oktober 1833 zu erheben sind.

Rücksichtlich der den Gemeindefassen zustehenden Taxantheile wird das Bezirksamt die betreffenden Bürgermeister in Kenntniß setzen, damit sie den Einzug derselben durch die Steuereinnehmer und deren Ablieferung an die Gemeindefasse veranlassen können.

Die nach der angeführten Gesetzesstelle erkannten Geldstrafen wegen unterbliebener Vorführung der Hunde zur Musterung, kommen ebenfalls in die Einzugsregister, welche für die Taxen, Sporteln und Strafen überhaupt vorgeschrieben sind.

Der den Anzeigern gebührende Strafanteil wird von der Obereinnehmeri auf das ihr von dem Bezirksamte mitgetheilte Verzeichniß hin berichtet werden. (B. Bl. S. 59. Satz 6.)

§. 5.

Bei den Nachmusterungen ist das unter 1—4 vorgeschriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten.

§. 6.

Bei Vorlage der Monatsrechnung haben die Obereinnehmerien eine ortswise Uebersicht über die Zahl der mit der Taxe von 1 fl. 30 kr. respektive 1 fl. belegten Hunde hierher einzusenden. Karlsruhe, den 24. Juni 1834.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vd. B. Mäler.

Formular I.

Nro.

Amt

Gemeinde

Hauptmusterung im Monat Juni

Erlaubnißschein

ausgestellt dem

für einen Hund } hier folgt in Kürze die Bezeichnung der Hunde.
(für eine Hündin) }

Die gesetzliche Taxe mit Einem Gulden 30 kr.
(Einem Gulden)

wurde bei der Aushändigung dieses Scheines bezahlt.

N., den

Musterungs-Commission

Bürgermeister.

Thierarzt.

Steuereheber.

N.

N.

N.

Formular II.

Gemeinde N.

Verzeichniß

über sämmtliche bei der Hauptmusterung am Juni vorgeführten Hunde,
für welche gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe die vorschriftsmässigen Erlaubnißscheine ausgestellt
worden sind.

Ord. Zahl.	Name des Besitzers.	Nro. der Erlaubniß Scheine.	Anzahl der Hunde.	Davon unterliegen der Taxe.		Betrag der Taxe.		Bemerkung.
				à 1 fl. 30	à 1 fl.	fl.	kr.	
1	Freiherr N. Grundherr	1—3	3	2	1	4	„	
2	Förster N.	4	1	1	„	1	30	
3	Jagdpädter N.	5 & 6	2	1	1	2	30	
4	Joseph Schmal) ic.	7	1	„	1	1	„	
Summa —:		„	19	15	4	26	30	

Davon kommt in Abzug:

- 1) Die Tagsgelühr des Thierarztes 2 fl. **)
- 2) Hebgelühren des Steuereinnehmers
à 2 kr. —: 54.

Den Empfang von
—:—
bescheinigt,
Thierarzt
N.

Rest 2 fl. 54.

$\frac{1}{4}$ hievon der Gemeindefasse mit
Rest für

23 fl. 36.

Den Empfang von
—:—
bescheinigt,
Gemeindefassee
N.

$\frac{3}{4}$, welche an die Obereinnehmer abzuliefern sind mit . . 15 fl. 44.

7 fl. 52.

Hiezu:

Antheil an den Musterungskosten ad $\frac{1}{3}$ 1 fl. 20 kr.

„ „ Erhebungskosten „ 36. 1 fl. 56.

Bei der Obereinnehmer (s. rubr. 20) in Einnahme 17 fl. 40 kr.

Verzeichnet und doppelt ausgefertigt mit der Bestätigung, daß die Hundsmusterung
gedauert hat.

N., den . . Juni 18 . .

Bürgermeister.
N.

Thierarzt.
N.

Untereheber.
N.

*) Gehören zu einer Gemeinde einzelne Weiler oder Höfe, so sind unter Abth. I. zuerst die Ortsbewohner und unter den folgenden Abtheilungen die Einwohner von solchen Weilern und Höfen aufzuführen.
**) Es versteht sich von selbst, daß der Thierarzt für jeden Tag, welchen er mit der Hundsmusterung zubringt, nur eine Diät verrechnen darf. Nimmt er solche an mehreren Orten vor, so sind nach Verhältnis der Zeit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ u. s. w. Diät in Anrechnung zu bringen.

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die evangl. prot. Pfarrei Dühren dem Pfarrer Georg Friedrich Wolf von Oberöwisheim huldreichst zu übertragen. Hierdurch ist die evangl. prot. Pfarrei Oberöwisheim mit einer Competenz von 602 fl. 11 $\frac{1}{2}$ kr. worauf jedoch eine Kriegsschuld von 82 fl. 12 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangl. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Da die evangl. Schulschule zu Lichtenau, Decanat Rheinbischofsheim, wieder definitiv besetzt werden soll, so wird solche mit einer Competenz von 394 fl. 42 kr. ausgeschrieben, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörden dahier vorschristsmäßig zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.
Anderweit werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorzugvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Stein an den volljährigen Sohn des Steinemer Bürgers Friedrich Fassert, gleichen Namens, welcher um Auswanderungserlaubnis nach Amerika nachgesucht hat, auf Montag den 14. Juli d. J. Morgens 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Allmannsweier an die ledige Katharina Fäner, welche nach Nordamerika auswandern will, auf Donnerstag den 17. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Heiligenzell an den ledigen Michael Finner, welcher nach Nordamerika auswandern will, auf Donnerstag den 17. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Lahr an den Karl Bühler, hiesiger Bürger und Hafnermeister, welcher sich entschlossen hat mit seinen Kindern nach Amerika auszuwandern, auf Donnerstag den 17. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr in die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(1) zu Randern an den Chirurg Wilhelm Ziemer, Bürger in Lörrach, welcher nach Amerika auswandern will, auf Freitag den 11. Juli d. J. früh, in die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Oberkirch an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Metzger Joseph Lehmann, auf Montag den 14. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Hohenwarth an den nach Polen auswandernden Johannes Koch, auf Montag den 14. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr in die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Schellbronn an den Johann Fels, welcher gesonnen ist mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 14. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) Baden. [Schuldenliquidation.] Bei der Vermögensaufnahme nach dem Ableben des Schustermeisters Joseph Schlee von hier, hat sich eine bedeutende Schuldenlast ergeben, die wahrscheinlich eine Gant herbeiführen würde. Zur Umgehung derselben hat sich die Wittve des Joseph Schlee entschlossen, mit den Gläubigern einen Borg und Nachlassvergleich abzuschließen, und alle Gläubiger, die sich melden werden, selbst zu befriedigen. Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation angeordnet auf Mittwoch den 9. Juli Vormittags 9 Uhr, wozu sämtliche Gläubiger des verstorbenen Joseph Schlee vorgeladen werden, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß im Nichterscheinungsfalle ihre Forderung nicht berücksichtigt, das hinterlassene Vermögen der Joseph Schlee'schen Wittve übergeben würden und ihnen später schwerer zu ihrer Befriedigung verholffen werden könne.

Baden den 21. Juni 1834.
Groß. Bezirksamt.

(Hierbei eine Beilage.)